

Bewerbung Frühlingsmarkt 2023
Sonntag, 26. März 2023

Bewerbungsschluss/Einsendeschluss: 15. Januar 2023

Bitte füllen Sie die Bewerbung exakt aus. Nicht vollständig ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt!

Aussteller_in:

Name/Vorname: _____

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Mobil: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Marktgegenstände/Verkaufsartikel (detaillierte Beschreibung der angebotenen Waren):

Alkoholausschank

- Ja (Denken Sie bitte daran, die gaststättenrechtliche Erlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen)
 Nein

Standgebühr: 4,50 Euro / lfm. zzgl. MwSt.

Standgröße (inkl. Dachüberstand etc. und inkl. aller Überstände!):

- Verkaufstand: 3 x 3m
 Verkaufswagen: _____ x _____ x _____ Länge x Tiefe x Höhe
 Sondergröße: _____ x _____ x _____ Länge x Tiefe x Höhe

Sonstige Infos:

(Wichtige Details wie Verkaufsklappen, Deichselposition etc.)

Stromversorgung: Pauschal 3,50 Euro zzgl. MwSt. Der Verbrauch ist im Preis inbegriffen.

Achtung, nicht vergessen! Eurostecker, lange Verlängerungskabel etc. sind bei Bedarf mitzubringen.

- Ich/Wir benötigen **keinen** Stromanschluss
 Ich/Wir benötigen einen Stromanschluss 230 V 16 A
 Die Informationen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
 Mit dieser Anmeldung akzeptiere/n ich/wir die nachfolgende Marktordnung 2023

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Zurück an: Firma Tübingen Erleben GmbH im Auftrag der Universitätsstadt Tübingen
z. Hd. Philine Pallis, Holzmarkt 7, 72070 Tübingen | fruehlingsmarkt@tuebingen.de

Veranstalter

Fachbereich Kommunales

Am Markt 1
72070 Tübingen

T 07071 204-1310

Mitorganisation

Firma Tübingen Erleben GmbH

Holzmarkt 7
72070 Tübingen

T 07071 2570069
F 07071 2570076

fruehlingsmarkt@tuebingen.de

Marktordnung (Bestandteil der Marktzulassung)

1. Der Frühlingsmarkt wird veranstaltet von der Universitätsstadt Tübingen in Kooperation mit dem Handels- und Gewerbeverein Tübingen sowie Tübingen Erleben GmbH.
2. Die Vergabe der Standplätze richtet sich allein nach den einschlägigen Bestimmungen und dem Gestaltungs- und Auswahlermessenden des Veranstalters. Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch schriftliche Marktzulassung. Die erteilte Zulassung ist nicht auf Dritte übertragbar. Sie gilt ausschließlich für den zugelassenen Beschicker und die zugelassenen Produkte. Die Marktordnung ist Bestandteil der schriftlichen Marktzulassung. Mit der schriftlichen Bewerbung anerkennt der Beschicker die Bedingungen der Marktordnung.
3. Die Veranstaltungsdauer des Marktes ist am Sonntag von 11 bis 18 Uhr. Die Verkaufszeiten sind für alle Marktbeschicker verbindlich, d. h. die Stände dürfen nicht vor dem jeweiligen Verkaufsende abgebaut werden.
4. Es wird eine Standgebühr von 4,50 Euro je angefangenem laufendem Meter bei einer durchschnittlichen Tiefe von zwei Meter erhoben. Die Gebühr für Stromanschluss beträgt pauschal 3,50 Euro. Die Standgebühren und Stromkosten werden im Vorfeld abgerechnet. Sie erhalten einen Gebührenbescheid. **Die Anmeldung ist verbindlich. Storniert der Beschicker seine verbindliche Anmeldung, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben.** Die Universitätsstadt Tübingen kann den Markt Aufgrund der gültigen Corona Verordnungen jederzeit absagen. Muss der Markt Corona bedingt abgesagt werden fallen keine Gebühren für die Ausstellerin / den Aussteller an.
5. Der Verkaufsstand bzw. Verkaufswagen darf am Markttag ab 8 Uhr aufgestellt werden. Er ist bis spätestens 20 Uhr vom Marktgelände zu entfernen. Die Zufahrtsregelung wird Ihnen zusammen mit dem Aufbauplan mitgeteilt und ist für alle Marktbeschicker verbindlich. Fahrzeuge sind nach dem Entladen unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und auf einem der öffentlichen Parkplätze außerhalb des Geländes abzustellen. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände oder in der Fußgängerzone ist grundsätzlich verboten! Dies gilt ebenso für Anhänger, die höher als 150 cm sind. Von dieser Regelung können keine Ausnahmen gemacht werden. Der ruhende Verkehr in der Innenstadt und während der Markttag ist einer verstärkten Überwachung unterzogen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden erforderlichenfalls abgeschleppt. Die Ein- und Ausfahrt in das Marktgelände ist nur von 8 bis 11 Uhr und von 18 bis 20 Uhr erlaubt.
6. Für Sachbeschädigungen und Diebstahl übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Für Personen oder Sachschäden, die ein Marktbeschicker oder ein Beauftragter verursacht, haftet der Marktbeschicker in voller Schadenshöhe. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle der Höheren Gewalt berechtigt, die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit oder den -ort zu verändern. Die Marktbeschicker haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz.
7. Der Abbau erfolgt am Sonntag nach Veranstaltungsende (18 Uhr). Ab diesem Zeitpunkt ist das Befahren des Veranstaltungsgeländes erlaubt. Nach Beendigung des Abbaus sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

Veranstalter

Fachbereich Kommunales

Am Markt 1

T 07071 204-1310

72070 Tübingen

Mitorganisation

Firma Tübingen Erleben GmbH

Holzmarkt 7

T 07071 2570069

fruehlingsmarkt@tuebingen.de

72070 Tübingen

F 07071 2570076

8. Die Marktbesucher können Strom aus den Stromverteilerkästen vor Ort nehmen. Für die hier zu notwendigen CekomEuroNorm-Adapter und Verlängerungskabel hat der Marktbesucher selbst zu sorgen.
9. Die am eigenen Stand entstandenen Abfälle sind mitzunehmen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter dazu berechtigt, eine zusätzliche Müllgebühr in Höhe der jeweiligen Standmiete zu berechnen. Der Standplatz muss sauber gehalten werden. Durch den Verkauf entstandene oder sonstige Abfälle (Rest-, Biomüll, grüner Punkt sowie Kartonagen-Altpapier) sind einzusammeln und adäquat zu entsorgen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.
10. Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur zubereitet werden, wenn eine Handwaschgelegenheit mit fließend warmem Wasser und ein Handtuch- und Seifenspender am Stand vorhanden ist. Es genügt im Ausnahmefall ein Einmachtopf bzw. Entsafter mit Hahn, eine Seifenflasche und Einweghandtücher. Darüber hinaus müssen beim Verkauf von Speisen ausreichend Abfallbehälter (mindestens zwei) aufgestellt werden.
11. Lebensmittel im Sinne der Hygieneverordnung und der Bäckereiverordnung dürfen am Stand nur erwärmt und erhitzt werden. Eine darüber hinausgehende Herstellung mit Ausnahme des einfachen Zubereitens ist verboten. Dies gilt nicht für gebrannte Mandeln.
12. Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wieder verwertbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Speisen und Getränke dürfen nur abgegeben werden, wenn Sie in der Marktzulassung ausdrücklich dazu berechtigt wurden. Die Verwendung von Einweggeschirr bei der Speisen- und Getränkeabgabe ist verboten; Getränke dürfen nur in Mehrwegsystemen abgegeben werden.
13. Sofern beabsichtigt ist, einen Pavillon aufzustellen, sollte dieser einfarbig (gedeckte Farben) sein.
14. Feste Einrichtungen wie Verkaufsstände sind so aufzustellen, dass eine Restfahrbahnbreite von mind. 3 m, im Kurvenbereich von 5,50 m verbleibt.
15. Alle Stände sowie sonstigen Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten und müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen. Kleinzelte ohne Baubuch oder Pavillons sind mittels Ballastierung standsicher zu errichten. Ab Windstärke fünf sind sie zu räumen und abzubauen.
16. Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begehbar sein. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können bzw. die ungehinderte Benutzbarkeit der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird. Stromkabel der Standbetreiber, die über öffentliche Verkehrswege führen, sind rutschticher abzudecken.
17. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze und Gegenstände sowie Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
18. Das angeschlossene Merkblatt für die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen ist Bestandteil der Marktzulassung und zu beachten.
19. Diese Zulassung ist nicht übertragbar. Falls erforderlich, wird Ihnen kurzfristig ein anderer als der angeführte Platz zugeteilt.

Veranstalter

Fachbereich Kommunales

Am Markt 1
72070 Tübingen

T 07071 204-1310

Mitorganisation

Firma Tübingen Erleben GmbH

Holzmarkt 7
72070 Tübingen

T 07071 2570069
F 07071 2570076

fruehlingsmarkt@tuebingen.de

20. Sollte diese Zulassung nicht in Anspruch genommen werden, bitten wir um eine kurze, gegebenenfalls telefonische Absage.
21. Alkoholische Getränke dürfen ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht verkauft werden. Sie erhalten die gaststättenrechtliche Erlaubnis bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Erik Salomon, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, Telefon: 07071 204-2234, Fax: 07071 204-41504, E-Mail: erik.salomon@tuebingen.de
22. Die Einfahrt in das Marktgelände – Neue Straße, Holzmarkt, Neckargasse – ist nur über die Neue Straße möglich. Die Einfahrt zum Marktplatz ist nur über die Hirschgasse bzw. Haaggasse möglich.
23. Der ruhende Verkehr in der Innenstadt wird während des Markttages einer verstärkten Überwachung unterzogen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gegebenenfalls abgeschleppt. Benutzen Sie daher die vorhandenen Parkhäuser (Altstadt-Mitte, Neckar-Parkhaus und Metropol).
24. Bei Nichteinhaltung der Marktordnung entfällt der Anspruch auf den Standplatz.
25. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Veranstalter

Fachbereich Kommunales

Am Markt 1
72070 Tübingen

T 07071 204-1310

Mitorganisation

Firma Tübingen Erleben GmbH

Holzmarkt 7
72070 Tübingen

T 07071 2570069
F 07071 2570076

fruehlingsmarkt@tuebingen.de

Informationen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, E-Mail: stadt@tuebingen.de, vertreten durch Oberbürgermeister Boris Palmer.

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Universitätsstadt Tübingen können Sie über die E-Mail Adresse datenschutz@tuebingen.de Kontakt aufnehmen.

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Antrag angegeben haben, werden von den zuständigen Beschäftigten der Universitätsstadt Tübingen ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für eine Marktzulassung verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Universitätsstadt Tübingen liegenden Aufgabe erforderlich. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich daher aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO, § 4 LDSG sowie § 3 Marktsatzung der Universitätsstadt Tübingen.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, die Weitergabe zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO erforderlich ist, wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet sind oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben.

Ihre Daten werden ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung für fünf Jahre gespeichert. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht.

Soweit die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, steht Ihnen das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände zu (Art. 21 DSGVO). Außerdem haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, in einem übertragbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO).

Jede betroffene Person hat außerdem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Veranstalter

Fachbereich Kommunales

Am Markt 1
72070 Tübingen

T 07071 204-1310

Mitorganisation

Firma Tübingen Erleben GmbH

Holzmarkt 7
72070 Tübingen

T 07071 2570069
F 07071 2570076

fruehlingsmarkt@tuebingen.de